

# NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGS- GERICHT



Az.: 11 ME 366/06  
3 B 44/06

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

XXX,

Antragstellerin,  
Beschwerdegegnerin und  
Beschwerdeführerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Ulrike Donat,  
Holstenstraße 194 c, 22765 Hamburg, - 59/06 -

g e g e n

die Polizeidirektion Lüneburg,  
Auf der Hude 2, 21335 Lüneburg, - 22b - 12205/10 -

Antragsgegnerin,  
Beschwerdeführerin und  
Beschwerdegegnerin,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht  
- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 11. Senat - am 11. November 2006  
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 3. Kammer - vom 10. November 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass an der „Stuhlprobe“ am Sonntag, den 12. November 2006, von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr maximal 100 Personen teilnehmen dürfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 10.000 EUR festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Die Antragstellerin meldete am 17. Oktober 2006 für Sonntag, den 12. November 2006, eine Kundgebung bei Nebenstedt am Friedhofsweg hinter der B 191 „eine Stunde nach Eintreffen des Zuges in Dannenberg“ an. Die Teilnehmerzahl wurde mit 1000 angegeben. Unter dem 6. November 2006 meldete sie eine „Stuhlprobe“ für den 12. November 2006 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr in Breese/Marsch am Verladekran an mit ca. 100 Teilnehmern. Der Castortransport soll ebenfalls am Sonntag, den 12. November 2006, an der Verladestation in Dannenberg eintreffen.

Mit Bescheiden vom 5. und 7. November 2006 verbot die Antragsgegnerin diese Versammlungen unter Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Flächen, auf denen die beiden Versammlungen jeweils stattfinden sollen, liegen innerhalb des in der Allgemeinverfügung vom 28. Oktober 2006 festgelegten Verbotsbereichs um den Verladekran in Dannenberg. Die Antragsgegnerin hat die Verbote allerdings nicht auf die Allgemeinverfügung gestützt, sondern jeweils eine individuelle Gefahrenabwägung vorgenommen.

Gegen die Verbote hat die Antragstellerin Klage erhoben und gleichzeitig um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 10. November 2006 hinsichtlich der Versammlung „Stuhlprobe“ die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt, im Übrigen das Begehren aber abgelehnt.

Dagegen haben beide Beteiligten Beschwerde erhoben.

Die Beschwerden haben mit Ausnahme der im Tenor genannten Maßgabe keinen Erfolg.

a) Das Verwaltungsgericht hat mit zutreffenden Gründen die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt, soweit es um die als Versammlung angemeldete „Stuhlprobe“ geht.

Die Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot nach § 15 Abs. 1 VersG liegen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht vor.

Die Versammlung unterfällt dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG. Allerdings ist der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG dann nicht beeinträchtigt, wenn die Aktivitäten der Versammlung auf die selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen gerichtet sind. Verhinderungsblockaden, die nicht nur Protest ausdrücken sollen, sondern bereits das realisieren sollen, was missbilligt wird (hier der Castortransport) sind daher von der Versammlungsfreiheit nicht gedeckt (BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 u. a. - BVerfGE 104, 92 = NJW 2002, 1031; Beschl. d. Sen. v. 16.9.2005 - 11 LA 318/04 -). Es sind jedoch keine zureichenden Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass die Antragstellerin mit der „Stuhlprobe“ eine (endgültige) Verhinderung oder nicht absehbare Verzögerung des Castortransportes beabsichtigt. Dagegen spricht, dass diese Versammlung - im Gegensatz zu der zweiten angemeldeten - nicht ausdrücklich in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Eintreffen des Castorzuges in Dannenberg steht. Wann der Zug am Sonntag eintreffen wird, ist gegenwärtig vielmehr offen.

Soweit die Antragsgegnerin befürchtet, es würden sich bei Genehmigung der „Stuhlprobe“ auch gewalttätige Demonstranten darunter mischen, die möglicherweise eine

Beschädigung/Unterhöhung der Straße beabsichtigten, ist dieses zwar nicht ausgeschlossen. Der Senat vermag jedoch der Wertung der Antragsgegnerin, diesen Befürchtungen könne durch Polizeikräfte nicht entgegengetreten werden, es bestehe vielmehr ein polizeilicher Notstand, nicht zu folgen. Die Versammlung soll im örtlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung stattfinden, also innerhalb der Fläche um die Umladestation Dannenberg, für die grundsätzlich auf Grund der Allgemeinverfügung am Sonntag, den 12. November 2006 ein generelles Demonstrationsverbot besteht. Weitere nicht genehmigte Versammlungen an diesem Tag, wie sie u. a. von den Initiativen X-Tausendmal Quer und Widersetzen für den Bereich vor dem Verladekran angekündigt wurden, kann die Polizei daher bereits im Ansatz unterbinden. Der Senat geht zudem davon aus, dass die „Verbotszone“ um die Umladestation und die anschließende Straßenfläche von Polizeikräften engmaschig kontrolliert wird. Der Polizei bleibt es auch unbenommen, die Teilnehmer an der „Stuhlprobe“ auf etwaige gefährliche Gegenstände/Werkzeuge zu kontrollieren, bevor sie den benannten Versammlungsort (Ortsverbindungsstraße Breese i.d.M. - Dannenberg) betreten dürfen. Etwaige bekannte, gewaltbereite Personen können im Einzelfall von der Polizei von der Versammlungsteilnahme ausgeschlossen werden. Dass die mitgebrachten Stühle von den Versammlungsteilnehmern unter Umständen auch als Wurfgeschosse/Waffen benutzt werden, ist zwar nicht gänzlich von der Hand zu weisen, erscheint dem Senat aber wenig wahrscheinlich, da Stühle oder Hocker eher ungeeignet zum Werfen und auch als Waffe eher unhandlich sind. Gleichwohl hat der Senat diesen Befürchtungen der Antragsgegnerin dadurch Rechnung getragen, dass er die Beschwerde mit der Maßgabe zurückgewiesen hat, dass die Anzahl der Versammlungsteilnehmer 100 (diese Zahl ist von der Antragstellerin selbst so prognostiziert worden) nicht überschreiten darf.

Soweit die Antragsgegnerin auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen der angemeldeten Versammlung und dem Eintreffen des Castorzuges in der Verladestation Dannenberg verweist, vermag auch dieses das Verbot nicht zu rechtfertigen. Zum einen ist der genaue Zeitpunkt des Eintreffens des Zuges in Dannenberg nicht bekannt. Eine konkrete Zeit kann nach den Erfahrungen des Senats aus den anderen Castortransporten auch nicht bestimmt werden, da nicht voraussehbar ist, ob und in welchem Umfang es zu einem unplanmäßigen Halten des Zuges auf der Fahrstrecke kommt. Sollte der Zug nach dem Ende der Versammlung eintreffen, ergeben sich keine Kollisionen. Gleiches gilt, wenn sich Beginn der Versammlung (11.00 Uhr) und Ankunft des Zuges in der Verladestation decken; denn es ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass das Umladen der Castorbehälter von dem Zug auf die

Transporter einen längeren Zeitraum umfassen wird. Sollten die Castorbehälter allerdings schon vor dem Ende der Versammlung (13.00 Uhr) auf den Tiefladern zum Transport bereitstehen, würde durch die Versammlung eine zügige Weiterfahrt des Castortransportes behindert werden. Für diesen Fall hätte die Polizei das Recht, die Versammlung zeitlich früher aufzulösen. Dieser Fall erscheint aber eher unwahrscheinlich, weil laut der aktuellen Internet-Meldung von tagesschau.de (Stand: 11.11.2006, 9.10 Uhr) der Straßentransport erst Montagmorgen beginnen soll.

Soweit die Antragsgegnerin aus dem in der Stellungnahme der Vorsitzenden der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg in dem Rundbrief Nr. 27/Herbst 2006 enthaltenen Hinweis auf die früheren Blockadeaktionen und dem geäußerten Wunsch, bei gegenseitiger Toleranz und gemeinsamen Aktionen könne es in Zukunft gelingen, Druck für den Ausstieg zu machen, einen Aufruf zu erneuten rechtswidrigen Verhinderungsblockaden ableitet, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Dem stehen die Darlegungen der Antragstellerin entgegen, der Verweis auf die früheren Sitzblockaden sei nur vor dem Hintergrund des „Widerstandsjubiläums“ erfolgt und für die Zukunft sei beabsichtigt, (nur) politischen Druck - diesen aber medienwirksam, d.h. mit dem Castor bzw. der Verladestation im Hintergrund - auszuüben. Da es anlässlich der letzten Castortransporte vor dem Verladekran nicht zu Verhinderungsblockaden gekommen ist und die in den vergangenen Wochen bereits durchgeführten „Stuhlproben“ friedlich verlaufen sind, kann die Erklärung der Antragstellerin nicht von vornherein als unglaubhaft gewertet werden.

Die Antragsgegnerin hat die von ihr behauptete mangelnde Verfügbarkeit von ausreichenden Polizeikräften zudem nicht konkret dargelegt. Der Hinweis, die vorhandenen Polizeikräfte könnten die um die Verladestation Dannenberg am Sonntag zu befürchtenden Aktionen nicht in zureichendem Maße verhindern, reicht hierfür nicht aus. Erforderlich sind vielmehr konkrete Angaben dazu, wie viele Polizeibeamte am Sonntag im Bereich Dannenberg eingesetzt werden und warum es diesen nicht gelingen kann, die Durchführung der auf zwei Stunden und auf 100 Teilnehmer begrenzten „Stuhlprobe“ wirksam zu kontrollieren und ggf. auch einen Zustrom von störenden Dritten zu verhindern.

- b) Soweit das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss das Verbot der Versammlung „eine Stunde nach Eintreffen des Zuges in Dannenberg“ bei Nebenstedt am Friedhofsweg hinter der B 191 (Flurstück 42/1) bestätigt hat, bleibt die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerin ohne Erfolg.

Dem Begehren der Antragstellerin steht schon entgegen, dass dieses Grundstück mit Verfügung der Antragsgegnerin vom 31. Oktober 2006 gem. § 106 Nds.SOG iVm § 2 Bundesleistungsgesetz (BLG) angefordert worden ist (vgl. 3 A 445/06 Bl. 189). Es ist nicht ersichtlich, dass der über dieses Grundstück Verfügungsberechtigte (Herr Willi Fabel) gegen diese Anforderung den Rechtsweg beschritten hat. Das Grundstück steht daher schon deswegen nicht für Versammlungen zur Verfügung, weil es von der Antragsgegnerin zum vorübergehenden Gebrauch im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen anlässlich des bevorstehenden Castortransportes beansprucht, also gleichsam „umgewidmet“ worden ist.

Lediglich vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gegen die polizeiliche Inanspruchnahme dieses Grundstückes keine gravierenden Bedenken bestehen dürften. Das Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe der Verladestation. Es grenzt im Norden an die B 191. Auf der gegenüberliegenden Seite der B 191 soll am Sonntagvormittag die „Stuhlprobe“ stattfinden. In unmittelbarer Nähe beginnt auch die ebenfalls für Sonntag, den 12. November 2006, ab 10.30 Uhr genehmigte Fahrraddemonstration. Da sowohl die „Stuhlprobe“ als auch die Fahrraddemonstration sensible Bereiche betreffen, ist es nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin das ebenfalls in unmittelbarer Nähe gelegene Grundstück (Flurstück 42/1) nach dem Bundesleistungsgesetz sichergestellt hat. Wenn auch - wie oben hinsichtlich der Versammlung „Stuhlprobe“ dargelegt wurde - keine zureichenden Anhaltspunkte für einen unfriedlichen Verlauf der genehmigten Demonstrationen um den Verladekran vorliegen, ist gleichwohl derartiges nicht mit endgültiger Sicherheit auszuschließen. Die Antragsgegnerin muss daher die Möglichkeit haben, in örtlicher Nähe zu einem etwaigen Gefahrenbereich ihrerseits Polizeikräfte und notwendige Polizeifahrzeuge zu stationieren. Hierzu bietet sich das Grundstück auf Grund seiner engen räumlichen Lage zu den um die Verladestation stattfindenden Demonstrationen an (vgl. ebenso: Beschl. d. VG. v. 13.11.2001 - 6 B 143/01 -). Zureichende Anzeichen dafür, dass die (erst nach Anmeldung der Versammlung) erfolgte Anforderung des Grundstücks allein den Zweck hat, die Versammlung zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Im Übrigen teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass im Gegensatz zu der angekündigten „Stuhlprobe“ die vorliegende Versammlung auf Grund ihres Mottos (eine Stunde nach Eintreffen des Zuges in Dannenberg) und der erwarteten Teilnehmerzahl (1000) befürchten lässt, dass mit dieser Versammlung eine längerfristige Blockade beabsichtigt ist. Auch ist es, anders als bei den nur 100 Teilnehmern an der „Stuhlprobe“ bei 1000 Teilnehmern der Polizei nur schwer möglich, etwaige in-

nerhalb der Versammlung stattfindende Eingriffe in den Straßenkörper rechtzeitig zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 159 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Heidelmann

Vogel

Muhsmann